



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zum TrunksuchtsGesetzesentwurf

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Zum Trunksuchtsgesetzentwurf



Unser bestehendes bürgerliches Strafrecht schreitet gegen die Trunksucht unmittelbar nur ein, indem es Trunkenheit im Schiffsdienst bestraft (§ 84 der Seemannsordnung), und mittelbar in dem Falle, wenn sich jemand dem Trunke dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand gerät, wo zu seinem Unterhalt oder zum Unterhalt derer, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß (Reichsstrafgesetzbuch § 361 Nr. 5). Außerdem mag die Strafandrohung wegen Verübung groben Unfugs (§ 360 Nr. 11 a. a. D.) gelegentlich eine Handhabe zur Bestrafung von Personen bieten, die in trunkenem Zustande dem Publikum lästig fallen. Mit der aus diesen Gesetzesvorschriften sich ergebenden Beschränkung und von dem seltenen Vorkommnis abgesehen, daß sich ein Übeltäter nachweislich sträflichen Meut getrunken hat, bringt die bürgerliche Strafjustiz — und nur mit dieser beschäftigen wir uns hier — dem Laster der Trunksucht nur Wohlwollen entgegen, indem sie der großen Schar von Angeklagten, denen der Nachweis gelingt, daß sie bei Begehung der That betrunken oder doch wenigstens angetrunken gewesen sind, grundsätzlich eine mildere Bestrafung angeedeißen läßt als dem nüchternen Thäter, und den, der sich durch Trunk zeitweilig ganz um den Verstand gebracht hat, sodaß er die That in unzurechnungsfähigem Zustande begangen hat, nach § 51 a. a. D. völlige Straffreiheit genießen läßt. Wenn somit in der Praxis unsrer Strafgerichte bis auf den heutigen Tag die Trunksucht nicht sowohl einen Gegenstand der Verfolgung als vielmehr einen Schild der Gerechtigkeit bildete, so wird gewiß jeder, der von der ebenso tief als weit greifenden Schädigung, die dieses Laster dem leiblichen Wohl, der Sitte, dem Wohlstand und der Rechtsordnung zufügt, nur annähernd eine Vorstellung besitzt, einen solchen Rechtszustand als beklagenswert und einer Änderung dringend bedürftig betrachten. Diesem Bedürfnis will der Gesetzentwurf in anerkannter Weise Absicht dadurch gerecht werden, daß er unter gewissen Voraussetzungen sowohl die Bestrafung des Trunksüchtigen selbst als derer, die die Trunksucht fördern und ihr Vorschub leisten, in Aussicht nimmt.

Man hat dagegen eingewandt, der Entwurf wolle ein Klassengesetz schaffen, denn durch seine Strafbestimmungen gegen die Trunksüchtigen werde vorwiegend

die untere Schicht der Bevölkerung getroffen, die höhere Gesellschaft so gut wie unberührt gelassen. Gesezt, dies verhielte sich so, so würde daraus noch nichts gegen die Tauglichkeit des Gesetzes bewiesen sein. Die soziale Ungleichheit der Menschen läßt sich nun einmal nicht aus der Welt schaffen. Mit ihr aber geht die Verschiedenheit der Gesellschaftsklassen in ihrer Widerstandsfähigkeit gegen die Versuchung zum Unrecht natürlich Hand in Hand. Es ist daher nicht zu vermeiden, daß Strafgesetze mehr oder weniger den Charakter von „Klassengesetzen“ in dem gerügten Sinne annehmen. So sind z. B. die Strafbestimmungen gegen die Bettelerei Klassengesetz, was ohne weiteres einleuchtet, ebenso die gegen die Prostitution, denn diese rekrutirt sich, von vereinzeltten Ausnahmen abgesehen, aus dem niedern Stande und ist eine Folge seiner Notlage, endlich, um das am häufigsten begangene Verbrechen zu nennen, die gegen den Diebstahl, denn es gehört zu den Seltenheiten, daß jemand stiehlt, der nicht der Klasse der „Armen und Elenden“ angehört. Wer das Strafgesetzbuch kennt, weiß, daß sich diese Beispiele noch um manche vermehren ließen, ja man könnte fast behaupten, das Strafgesetzbuch im großen und ganzen sei ein Klassengesetzbuch, weil der Gesamtanteil der untern Volksklassen an der Kriminalität bei weitem überwiegt, was durch die Thatsache genügend dargethan wird, daß Mitglieder der sogenannten bessern Stände auf der Anklagebank zu den außergewöhnlichen Erscheinungen gehören. Näher betrachtet aber ist das Trunksuchtsgesetz in Wirklichkeit kein Klassengesetz in dem hier erörterten Sinne. Der in dieser Bezeichnung zum Ausdruck gebrachte Vorwurf kann doch nur die Bedeutung haben, daß ein im Interesse der Gesamtheit erlassenes Strafgesetz nicht sowohl die Gesamtheit als eine Klassenminderheit, die einen Bestandteil davon bildet, der Straffälligkeit unterwirft, und es wird das „Klassengesetz“ eine umso gehässigere Färbung annehmen, je weniger jene Minderheit an dem durch die Strafandrohung zu schützenden Interesse teilnimmt. So erscheint das Gesetz gegen die Bettelerei als ein Klassengesetz, denn an dem Zweck, den es verfolgt, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, soweit sie unter der Belästigung des Publikums durch den Bettel leidet, ist dem Armen nichts gelegen, und dennoch ist er es, der die Kosten des Gesetzes zu tragen hat. Dagegen soll das Trunksuchtsgesetz der Wohlfahrt eben derer dienen, die aus eigener Kraft zu schwach sind, sich vor Schaden zu bewahren. Somit hat der Einwand des „Klassengesetzes“ zwar etwas Bestechendes, ist aber nicht stichhaltig.

Ebenso wenig kann das Bedenken ernstlich ins Gewicht fallen, durch die Strafbestimmungen des Entwurfs werde die persönliche Freiheit einer unzulässigen Beschränkung unterworfen. Man vergißt dabei, daß es sich um einen Kampf gegen das größte aller nicht notwendigen Übel handelt, an denen die heutigen Kulturnationen krankten, um einen Kampf, der eine sozialpolitische Aufgabe von größerer Bedeutung bildet, als alle andern Bestrebungen zur Hebung des Volkswohls und zur Beseitigung sozialer und wirtschaftlicher Not-

stände und Schäden. Angesichts einer solchen Aufgabe darf man wohl ausrufen: Was schert mich Persönlichkeit, was schert mich Freiheit, ich trage weit befreies Verlangen! Würde der Leser etwa geneigt sein, auf die Strafgesetze, die bestimmt sind, dem Staate seine Kampffähigkeit gegen den äußern Feind, die allgemeine Wehrpflicht, zu sichern und damit auf diese selbst zu verzichten? Wir dürfen wohl als Antwort auf ein entschiednes Nein rechnen, und doch, welche gesetzlichen Vorschriften griffen wohl tiefer ein in die persönliche Freiheit! Wir bezweifeln auch nicht, daß auf eine ähnliche Frage in Betreff des Schulzwangs und anderer durch gesetzliche Strafaudrohungen begründete bürgerliche Zwangspflichten eine verneinende Antwort nicht auf sich warten lassen würde.

Nun soll auch den Strafvorschriften des Entwurfs nicht alle und jede Zweckdienlichkeit und Aussicht auf Erfolg abgesprochen werden. Dies gilt namentlich von denen, die die Kuppler der Trunksucht, insbesondere Gast- und Schankwirte, sofern sie bereits trunkenen oder als Trunkenbolde bekannten oder jugendlichen Personen geistige Getränke verabreichen, mit Strafe bedrohen, so sehr auch die einschlägigen Bestimmungen durch Klauseln und Einschränkungen abgeschwächt sind. Dagegen wird man sich von den Strafvorschriften gegen die Trunksüchtigen selbst eine allzu große Wirkung nicht versprechen dürfen, vor allem wenn es sich dabei um Personen handelt, die dem Laster bereits gänzlich zum Opfer gefallen sind. Wer sich vergegenwärtigt, wie mächtig die Sinnelust im Menschen ist, und wie gerade die Neigung zum Trunk ihn mehr als alle andern Begierden zum Sklaven macht, der kann kaum erwarten, daß dieser dämonische Trieb, namentlich in einer durch dessen übermäßige Befriedigung bereits physisch und moralisch heruntergekommenen Persönlichkeit, sich durch geringe Geld- oder Freiheitsstrafen werde zügeln lassen. Umso mehr verdienen die Bestimmungen des Entwurfs über Unterbringung Trunksüchtiger in einer Trinkerheilanstalt Beifall.

Etwas günstiger als bei den Trunkenbolden liegt die Sache bei Personen, die noch nicht zu Gewohnheitstrinkern geworden sind. Allzuhoch wird man aber auch hier den Erfolg nicht anschlagen dürfen. Man vergegenwärtige sich den typischen Fall, daß junges Volk auf dem Dorf oder in der Stadt, mit oder ohne hunte Bändchen, sich abends im Wirtshaus zu einander gesellt. Wenn es dabei bisher nicht ohne Trunkenheit abgegangen ist, so wird daran die Furcht vor einer unbedeutenden Strafe nicht viel ändern. Die Bethätigung besondrer Leistungsfähigkeit im Trinken gilt bei dergleichen Gelegenheiten bekanntlich als eine Art von Heldentum, reizt den Ehrgeiz des Trinkers und stachelt seine Genossen zur Racheiferung auf. Auch der unwissendste und rohste Zecher hat ja wenigstens die Empfindung, daß der unmäßige Trunk ein nicht zu verachtender Gegner sei. Er geht mutig und entschlossen im Sturmschritt gegen den Feind vor. In dieser Aktion aber wird er sich auch durch einen nicht allzu reichlichen Zuwachs an Hindernissen und Gefahren kaum aufhalten

lassen, vielleicht steigert er gar noch sein Ungefühl, und so könnte es geschehen, daß das Bewußtsein, zugleich einem nicht gar zu bedrohlichen Strafgesetz Troß zu bieten, dem Geldentum der Kneipe nur noch einen neuen Reiz verleihe. Und dann, von der Kneipe auf die Straße und zur Erregung von Skandal ist nur ein Schritt.

Dies ungefähr waren die Betrachtungen, die der Entwurf in uns erregte, als wir ihn erst noch vom Hörensagen kannten. Nun aber bitten wir den Leser, sich neben uns im Geiste auf der Anklagebank oder wenn er die in diesem Falle vielleicht noch größere Unbequemlichkeit nicht scheut, auf der sella curulis niederzulassen, um uns an der Hand des Gesetzentwurfs selbst ein Bild davon zu machen, was aus uns werden würde, wenn wir in die Lage kämen, uns und andre nach seinen strafrechtlichen Vorschriften richten zu müssen.

Die Vorschriften die sich auf die dem Trunk hingebenden Personen beziehen, lauten folgendermaßen:

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit anderer oder wo Feuergefährdung besondere Aufmerksamkeit erfordert, sich betrinkt oder wer betrunken in andern als in Notfällen solche Verrichtungen vornimmt.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer in einem selbstverschuldeten Zustande ärgerniserregender Trunkenheit an einem öffentlichen Orte betroffen wird. Ist der Beschuldigte dem Trunke gewohnheitsmäßig ergeben, so tritt Haft [bis zu sechs Wochen] ein.

Man könnte auf den ersten Blick vielleicht denken, der Entwurf habe den feltneren Fall voran, den häufigern in zweite Linie gestellt. Allein darin thäte man ihm Unrecht. Man berücksichtige nur, daß ein großer Teil unsrer täglichen Berufsgeschäfte von der Strafandrohung des § 17 würde betroffen werden; die von Handwerkern der verschiedensten Gattung, von Fleischern, Bäckern und Konditoren, von Bierbrauern und Schornsteinfegern, ferner von Optikern und Trichinenbeschauern, von Schwimm-, Reit-, Fecht-, Turn- und Tanzlehrern, sie alle erheischen Verrichtungen, die zur Verhütung von Gefahr für Leben oder wenigstens Gesundheit anderer besondere Aufmerksamkeit beanspruchen. Daß nach § 17 künftig ohne Zweifel betrunkene Kutscher zu bestrafen sein würden, entspräche ja unleugbar einem von manchem Fahrgast bereits längst empfundenen Bedürfnis. Aber auch wer nur ein Pferd für andre zäumt, schirrt oder sattelt, fielen unter das Gesetz, denn wie ernstlichen Gefahren können Leben und Gesundheit preisgegeben sein, wenn diese Verrichtungen nicht mit größter Sorgfalt vorgenommen werden! Auch der Diensthote, der den Ofen heizt oder die Kinder seiner Herrschaft wartet, ja die Eltern selbst, wenn sie diese Sorge auf sich nehmen, auch Koch und Köchin unterliegen der Anordnung des § 17, ja sogar wer sich eines Streichholzes bedient, selbst dann, wenn sich die damit verbundene Feuergefährdung auf die eignen Kleider beschränkte, z. B. die eines Badegastes, der am See-Strande

wandelnd sich eine Cigarre anzündet. Es ist demnach eine Perspektive auf ein unabsehbares Material, das der Gesetzentwurf in seinem § 17 Staatsanwälten und Gerichten eröffnet! Oder sollten wir ihm eine zu weite Ausdehnung gegeben, die Bedeutung des Wortes „besondere Aufmerksamkeit“ nicht richtig gewürdigt haben? Wir sind nicht geneigt, uns dieses Irrtums schuldig zu bekennen. In der That würden wir wenig befriedigt sein, wenn z. B. unser Friseur neben der Aufmerksamkeit, die sein Geschäft im allgemeinen verlangt, der Gefahr, die es für die Gesundheit seiner Kunden mit sich bringen kann — einer Gefahr, die neuerdings sogar Gegenstand besonderer Polizeivorschriften geworden ist —, nicht eine ganz besondere Aufmerksamkeit verdiente. Oder geht der Gesetzentwurf dennoch von dem Gedanken aus, daß wir uns mit einer allgemeinen zu begnügen hätten?

Was aber versteht der Entwurf unter „Notfällen“? Gesezt, der fahrplanmäßige Abgang eines Schnellzuges würde um Stunden verzögert werden, falls der angetrunkene Lokomotivenführer, dessen Stellvertreter erkrankt ist, seinen Dienst nicht antritt. Wir wollen nicht bestreiten, daß es sich hier um einen Notfall handelt. Recht bedenklich aber will es uns scheinen, den Trunknen, anstatt ihn durch Strafandrohung davon abzuhalten, durch Zusicherung von Straflosigkeit dazu aufzumuntern, seinen Posten einzunehmen und Leben und Gesundheit der Reisenden dadurch in Gefahr zu setzen. Die Berrichtungen eines Krankenwärters sind sicherlich den in § 17 gemeinten ebenfalls beizuzählen. Man stelle sich nun einen Angehörigen dieser, wenn man den Schilderungen von Dickens Glauben schenken darf, von Trunksucht vorzugsweise heimgesuchten Berufsklasse vor, zugleich einen Notfall der Krankenpflege und die selbst ohne Mitschuld des Alkohols leider bisweilen verwirklichte Möglichkeit, daß der Kranke infolge einer Verwechslung von Arzneien oder anderer grober Versehen das Leben einbüßt. Will auch in solchem Fall der Gesetzgeber die Verantwortung auf sich laden, das Leben des Kranken dadurch preiszugeben, daß er dem Trunknen Zutritt zu seinem Lager gestattet und ihm dafür Straflosigkeit zusichert? Auf der andern Seite sind die unbequemen Folgen unverkennbar, die die Streichung der „Notfälle“ nach sich ziehen würde. Die Strafbarkeit einer Handlungsweise von der unter derartigen Verhältnissen fast immer fließenden Grenze zwischen dem, was Zweckmäßigkeit und Pflicht gebieten oder verbieten, abhängig zu machen, ist jedoch kriminalpolitisch gewiß nicht zu billigen. Es handelt sich hier um einen Stoff, von dem man eine strafrechtliche Ausbeute eben nicht beanspruchen darf. Die von dem Entwurf vorgeschlagene Ausdehnung der im Eingange erwähnten Strafvorschrift der Seemannsordnung auf andre Fälle scheint uns nicht geboten. Wer sich in seinem Dienste vergeht, den möge man entlassen. Diese Maßregel ist im Seedienst nicht, sonst aber überall ausführbar. Wir sind überdies mit den Zweifeln, die uns die Auslegung des § 17 verursacht, noch nicht am Ende. Gesezt, es hätte in keinem der beiden

angeführten Beispiele ein Notfall vorgelegen, die Trunknen aber hätten dies gemeint, sind sie dann straflos? Oder ist das objektive Vorhandensein eines Notfalls dafür Bedingung, gemäß dem in Theorie und Praxis vielfach herrschenden, jedoch keineswegs unbestrittenen Grundsatz, daß es bei bloßen Übertretungen im Sinne des 29. Abschnitts des deutschen Strafgesetzbuches auf den Dolus des Thäters nicht ankomme? Oder ist vielleicht zu unterscheiden, ob die Meinung des Trunknen, es liege ein Notfall vor, auf einen thatsächlichen Irrtum oder auf einer falschen Beurteilung der Sachlage beruht; ob, um dies näher zu erklären, z. B. der Krankenwärter in der irrigen Annahme handelte, das Fieber des Kranken sei auf 40 Grad, mithin auf eine gefahrdrohende Höhe gestiegen, während es in Wirklichkeit nur 38 Grad erreicht hatte und der Kranke sich ohne Wartung hätte nachhelfen können, oder aber ob der Trunkne, obgleich er die wirkliche Temperatur kannte, aus falscher Beurteilung des Zustandes des Kranken der Ansicht war, daß dieser seinen Beistand nicht entbehren könne, daß mit andern Worten ein Notfall vorhanden sei? Endlich noch eine Frage, die auch für einige der übrigen Paragraphen in Betracht kommt: welcher Grad von Trunkenheit ist maßgebend? Der Gesetzentwurf redet von dreierlei Trunkenheit: Trunkenheit schlechthin, offensichtlicher Trunkenheit und ärgerniserregender Trunkenheit, wobei es zweifelhaft ist, ob mit dem letztgenannten Beiwort eine Eigenschaft von Trunkenheit gemeint ist oder ausgedrückt werden soll, daß die Trunkenheit thatsächlich ein Ärgernis erregt hat. Aus dieser gelegentlichen Klassifizierung scheint jedenfalls soviel hervorzugehen, daß die Trunkenheit nicht stets offensichtlich zu sein braucht, um dem Trunknen Strafe zuzuziehen. Ist aber auch Angetrunkensein unbedenklich mit inbegriffen?

Bei der Auslegung des § 18 wird unter allen Umständen die Unbestimmtheit der Grenze zwischen ärgerniserregender und nicht ärgerniserregender Trunkenheit eine Schwierigkeit bilden. Es entsteht aber zunächst die soeben bereits angedeutete Frage: Ist unter einem Zustande ärgerniserregender Trunkenheit ein Zustand zu verstehen, der thatsächlich Ärgernis erregt, oder genügt es, daß er an sich geeignet ist, Ärgernis zu erregen? Davon würde u. a. die Entscheidung des Falles abhängen, wenn eine in jenem Zustande befindliche Person an einem öffentlichen Orte nur von einer sie bejubelnden und umjauchenden Kinderschar angetroffen wird. Oder sollte in diesem Falle die Erregung eines Ärgernisses angenommen werden, auch ohne daß die, von denen der Trunkne in solchem Zustande betroffen wurde, ein Ärgernis empfinden?

Nach dem Wortlaute des § 18 soll es schlechthin strafbar sein, wenn jemand in einem selbstverschuldeten Zustande ärgerniserregender Trunkenheit betroffen wird. Vermutlich ist der Verfasser des Entwurfs von der Absicht geleitet worden, daß der Trunkne in solchem Falle auch nicht durch Unzurechnungsfähigkeit, in die er sich etwa durch gänzliche Trunkenheit versetzt hatte, entschuldigt sein soll. Dann würde das Betroffenwerden an öffentlichem Orte in

solchem Zustande ohne Rücksicht darauf straffällig machen, ob der Trunkne mit oder ohne sein Verschulden dort betroffen wird. Gesezt nun aber, das Hervortreten des Trunknen in die Öffentlichkeit wäre nicht nur ohne sein Verschulden, sondern gegen seinen Willen erfolgt, man hätte ihn z. B. aus einem Kränzchen auf die Straße geworfen, oder er wäre dadurch, daß sein Haus in Brand geriet, genötigt gewesen, auf die Straße zu entfliehen, oder ein in geschlossenem Privatfuhrwerk fortgebrachter Trunkner würde durch das Ungeschick seines Kutschers umgeworfen, siele aus dem Wagen und würde insolge dessen auf offner Straße betroffen. Nach § 18 würde er der Strafe nicht entgehen können. Darin aber liegt eine Härte, denn er ist im Grunde nicht schuldiger und verdient unser Mitleid in noch höherm Maße, als der Trunkenbold, der sich in demselben Maße berauschte, aber das Glück hatte, von Unfällen der geschilderten Art verschont zu bleiben.

Auch das — in dem entsprechenden Paragraphen (488) des italienischen Strafgesetzbuchs vom 30. Juni 1869 nicht enthaltene — Erfordernis, wonach der Zustand ärgerniserregender Trunkenheit „selbstverschuldet“ sein muß, verursacht uns einiges Kopfschmerzen. Den Gegensatz zu „selbstverschuldet“ bildet „durch andre verschuldet.“ Wenn aber wäre Trunkenheit nicht selbstverschuldet? Selbst bei dem allenfalls zu erwägenden Vorkommnis, daß jemandem von andern ohne sein Wissen berauschende Stoffe ins Getränk gemischt worden wären, ließe sich ein Mangel eignen Verschuldens kaum annehmen, dann ist es nicht denkbar, daß die Wirkung jener Stoffe so plötzlich eintreten konnte, daß der Trinker nicht Zeit und Anlaß gehabt haben sollte, mit dem Trinken innezuhalten, bevor seine Trunkenheit den hohen Grad erreichte, den § 18 voraussetzt. Der einzige Fall nicht selbstverschuldeter Trunkenheit, den wir aussindig machen können, ist der, daß jemand mit unmittelbarer physischer Gewalt durch Einflößung von Schnaps, Bier oder Wein berauscht gemacht oder durch schwere Drohungen veranlaßt worden wäre, sich zu berauschen. Da von derartigen Vorgängen seit den Zeiten des dreißigjährigen Krieges nichts in die Öffentlichkeit gedrungen ist, so erscheinen sie einer besondern Berücksichtigung durch den Gesetzgeber kaum bedürftig, dagegen wohl einige Bedenken gerechtfertigt, ob nicht durch die Hervorhebung des Unterschieds zwischen selbstverschuldeter und nichtselbstverschuldeter Trunkenheit der bei Trunksüchtigen regelmäßig anzutreffenden Wahnvorstellung, ihr Laster sei unverschuldet, neue Nahrung gegeben werden würde. Oder sollte der Verfasser des Entwurfs in einer Anwendung von Weichmütigkeit des Falles gedacht haben, wo ein Unglücklicher durch unverdientes Mißgeschick dazu getrieben wurde, Trost in der Flasche zu suchen und diesen in allzu reichlichem Maße gefunden hat? Man wird diese Hypothese vielleicht gewagt finden, allein wir dürfen nichts unversucht lassen, den Sinn einer Strafvorschrift zu enträtseln, die bestimmt ist, uns künftig zur Richtschnur zu dienen. Deshalb wollen wir es uns auch nicht verdrießen lassen, noch die letzte

Möglichkeit einer Erklärung in Betracht zu ziehen. Hätten wir vielleicht in der durch § 16 des Entwurfs bedrohten Handlung, die der Begeht, der Personen, die noch nicht das sechzehnte Lebensjahr erreicht haben, in den Zustand der Trunkenheit versetzt, ein Korrelat zu dem selbstverschuldeten Zustande ärgerniserregender Trunkenheit des § 18 zu erblicken? Wenn wir damit wider Erwarten das Richtige getroffen haben sollten, so wäre dem § 18 eine Anwendung gesichert, aber doch immer nur eine beschränkte. Die Möglichkeit, daß ein Erwachsener ohne sein Zuthun, also ohne eignes Verschulden in Trunkenheit gerät, scheint uns nach wie vor allzufern zu liegen.

Mit der durch den Schlußsatz des § 18 hervorgerufenen Frage, wie sich einer, der dem Trunk ergeben ist, von Personen unterscheidet, die dem Trunk gewohnheitsmäßig ergeben sind, wollen wir unsre Interpellation zu diesem Paragraphen beschließen.

Wir haben nun auch einigen der Strafvorschriften des Entwurfs, die solche Personen betreffen, die der Trunksucht andrer Vorschub leisten, eine Betrachtung zu widmen.

Nach § 9 ist „den Gast- und Schankwirten verboten, Personen, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich nicht unter der Aufsicht großjähriger Personen befinden, geistige Getränke zum Genuß auf der Stelle zu verabreichen.“ Dieses Verbot findet jedoch nach der weiteren Bestimmung des Paragraphen „keine Anwendung auf die Verabreichung zur Befriedigung eines Bedürfnisses der Erfrischung auf Reisen, Ausflügen und bei ähnlichen Gelegenheiten.“

Zunächst ist die Einschränkung, die der wahrhaft wohlthuend wirkende erste Satz durch den an Inhalt wie an Form uns gleich unerfreulich berührenden zweiten Satz erleidet, geeignet, in mehrfacher Hinsicht Bedenken zu erregen. Gewiß wird dieser zweite Satz von den angehenden Sekundanern mit Genugthuung begrüßt werden. Nach unserm Dafürhalten wäre es den jungen Herren unter sechzehn Jahren viel zuträglicher, ihren Durst auf andre Weise als durch geistige Getränke zu stillen. In dem Umstande, daß der Entwurf sie durch eine ausdrücklich getroffene Befreiung von dem Verbot zum Genuß geistiger Getränke geradezu ermuntert und einlädt und dadurch vielleicht den Grund zu Neigungen legt, die sie über kurz oder lang mit den Strafvorschriften der §§ 17 und 18 in Konflikt bringen können, vermögen wir daher keinen Akt gesetzgeberischer Weisheit zu erblicken, zumal wenn die Einladung in einer so wenig muster-giltigen und nachahmungswerten Schreibweise ergeht. Aber hiervon abgesehen — wie hat sich der Verfasser des Entwurfs die Gelegenheiten gedacht, die so beschaffen wären, daß ihnen der Befund einer Ähnlichkeit mit den Fällen der „Verabreichung zur Befriedigung eines Bedürfnisses der Erfrischung auf Reisen und Ausflügen“ nicht abzugewinnen wäre? Ähnlichkeiten werden ja bekanntlich sehr verschieden gesehen. Daß der Entwurf den Dienst der Laufburschen, deren tägliche Gänge sich in

großen Städten bekanntlich nach Meilen bemessen lassen, unter den „ähnlichen Gelegenheiten“ begriffen wissen will, halten wir ohnedies für selbstverständlich, denn es wäre unbegründet, in Fällen derartiger angestrebten Arbeitsleistungen das Bedürfnis nach Erfrischung geringer anzuschlagen und der Befriedigung weniger wert zu achten als auf Reisen und Ausflügen. Wir wollen jedoch versuchen, einen Fall zu bilden, wo jene Ähnlichkeit soweit als möglich ausgeschlossen ist. Ein fünfzehn- bis sechszehnjähriger Maurerlehrling, der schon an geistigen Getränken hat Geschmack finden lernen, betritt im Arbeitsanzuge eine Schenke, um seinem verderblichen und nach dem Entwurf gesetzwidrigen Verlangen Genüge zu thun! Er verhehlt sich nicht, daß ihn seine äußere Erscheinung Lügen strafen würde, wenn er, um das Gesetz zu umgehen, als Tourist auftreten wollte. Daher ersinnt er, ohne genötigt zu sein, seiner Einbildungskraft sonderliche Anstrengungen zuzumuten, ein Häftörchen, um das legale Bedürfnis einer Erfrischung glaubhaft zu machen. Wie könnte das bei uns zulande auch große Schwierigkeiten haben, wo das Bedürfnis nach Erfrischung so allgemein ist? So bringt er denn vor, daß er von seinem Meister auf eine Besorgung ausgesandt worden, in der Hitze lange gelaufen sei oder noch zu laufen habe und daher einer Erfrischung durch einen Trunk dringend bedürfe. Und welcher deutsche Wirt würde wohl den Skeptizismus so weit treiben, Bedenken zu tragen, dem Burschen Glauben und, in der beruhigenden Zuversicht, unter dem Schutz und Schirm der *clausula generalis* des § 9 zu handeln, den gewünschten Schnaps einzuschenken.

Der § 9 giebt aber noch ein weiteres Auskunftsmittel an die Hand, sein Verbot zu umgehen, indem er auch die Personen unter sechzehn Jahren, die sich unter der Aufsicht Großjähriger befinden, davon ausnimmt. Erschien demnach jener Maurerlehrling in der Schenke in Gesellschaft eines oder einiger um wenige Jahre ältern jungen Burschen, vielleicht eben derer, die ihn zum Laster verführten, so überhebt ihn die Mitanwesenheit dieser großjährigen Personen, die sich leicht bereit finden lassen werden, die Aufsicht über ihn *ad hoc* zu übernehmen, auch noch der geringen Mühe, einen Vorwand für seinen Durst ausfindig zu machen. Heißt das nicht, den Bock zum Gärtner machen? Gutgekleidete Knaben werden den einen wie den andern Notbehelf verschmähen, denn ein Spazierstock oder Regenschirm setzt sie in den Stand, sich als Reisende oder Ausflügler hinreichend auszuweisen. Man wird ja dem Wirt ein allzu umständliches Beweisverfahren nicht aufbürden wollen. Wir sind bemüht gewesen, den Entwurf gegen den Vorwurf des „Klassengesetzes“ zu verteidigen; er hätte auch den bösen Schein meiden sollen.

Und wenn wir uns auf den Standpunkt des Entwurfs stellen und davon ausgehen, daß die Regel, die § 9 enthält, durch die Ausnahme, die er zuläßt, nicht überhaupt hinfällig gemacht wird, wie soll der Wirt das Alter des jungen Menschen feststellen, der die Verabreichung geistigen Getränks begehrt? soll er etwa

gehalten sein, gegenüber den jugendlichen Gästen, die bei ihm vorsprechen, um ein so alltägliches Bedürfnis zu befriedigen, auf der Vorweisung ihres Taufscheins zu bestehen? Nun, wir unsrerseits hätten nichts dagegen einzuwenden.

Es wird uns nachträglich klar, daß wir auch in einem andern Punkt in unsrer Polemik zu weit gegangen sind, wenn wir sagten, der § 9 des Entwurfs mache sein Verbot durch die zugelassenen Ausnahmen überhaupt hinfällig. Uns war ein wesentliches Thatbestandsmerkmal jener Ausnahme entgangen. Wir hatten übersehen, daß der § 9 lediglich ein Bedürfnis der „Erfrischung,“ nicht auch der Stärkung oder Erwärmung als zulässig anerkennt. Nach diesem unzweideutigen Wortlaut genießen mithin allein die Einwirkungen des Sonnenbrandes und der Hitze, nicht auch die der Winterkälte u. a. m. das Vorrecht der Befreiung von dem Verbot des § 9. Wir nehmen diese Einschränkung der Ausnahmen gleichfalls mit Dank an und wollen zum Wohl der Jugend nicht unterlassen, auf sie ausdrücklich aufmerksam zu machen, so wenig uns auch deutlich geworden ist, von welchem Grunde sich der Verfasser des Entwurfs zu dieser feinen Unterscheidung hat leiten lassen.

Nach § 10 des Entwurfs ist es u. a. „den Gast- und Schankwirten sowie den Kleinhändlern mit Brauntwein oder Spiritus verboten, offensichtlich betrunkenen sowie solchen Personen, von denen sie wissen, daß sie innerhalb der letzten drei Jahre wegen ärgerniserregender Trunkenheit als gewohnheitsmäßige Trinker verurteilt worden sind, geistige Getränke zu verabreichen.“ § 11 besagt u. a., „Gast- und Schankwirte dürfen geistige Getränke zum Genuß auf der Stelle nicht auf Borg verabreichen,“ und § 15 bestraft den, der dieser Vorschrift zuwiderhandelt, „sofern er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er durch die Kreditgewährung dem Gange des Empfängers zum übermäßigen Genuß geistiger Getränke Vorschub leistet.“

Indem wir uns auf die Anerkennung beziehen, die wir diesen Vorschriften nicht vorenthalten haben, können wir gleichwohl nicht umhin, ihren Inhalt in einzelnen Punkten zu beanstanden.

Da nach § 15 in Verbindung mit § 11 das Borgen geistiger Getränke an Personen, von denen der Wirt „weiß oder den Umständen nach annehmen muß,“ daß er durch die Kreditgewährung ihrem Gange zum übermäßigen Genuß geistiger Getränke Vorschub leistet, sagen wir der Kürze halber an notorische Trinker, nur dann bei Strafe verboten sein soll, wenn die Verabreichung zum Genuß auf der Stelle erfolgt, so ergibt sich daraus, daß sie andernfalls und gegen bare Zahlung auch zum Genuß auf der Stelle statthaft sein würde. Dagegen soll nach § 10 die Verabreichung geistiger Getränke nicht nur an offensichtlich betrunkenen, sondern auch an die Personen, die innerhalb der letzten drei Jahre wegen ärgerniserregender Trunkenheit als gewohnheitsmäßige Trinker rechtskräftig verurteilt worden sind, unter allen Umständen strafbar sein. Es würde dies demnach auch von solchen Personen gelten, deren

Bestrafung wegen Trunkenheit fast drei Jahre zurückliegt, die nach § 20 des Entwurfs in einer Trinkerheilanstalt untergebracht und dort geheilt worden sind und vielleicht schon seit geraumer Zeit dem Gebrauch geistiger Getränke völlig entsagt haben. So sehr wir nun die Vorsicht billigen, womit das in § 10 ausgesprochne absolute Verbot der Verabreichung geistiger Getränke der Möglichkeit eines Rückfalls Rechnung trägt, so wenig finden wir damit die Sorglosigkeit vereinbar, die nichts bedenkliches darin erblickt, einen notorischen Säufer während eines nüchternen Intervalls die Mittel zu überliefern, den Prozeß physischer und moralischer Zerrüttung, dem er anheimgefallen ist, weiter zu betreiben, wenn er dafür bare Zahlung leistet. Oder sollten wir Sorglosigkeit mit ihrem Gegenteil verwechselt haben, war es vielleicht das Bedenken, dem Recht eines freien Mannes, sich zu berauschen, nicht allzunahe zu treten, das den Entwurf zu so feiner Unterscheidung zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem führte? Fast vermuten wir es, und da glaubt man sich noch über Mangel an Zartgefühl gegen die persönliche Freiheit beklagen zu müssen!

Wir haben uns des summarischen Ausdrucks „notorischer Trinker“ bedient und hätten gewünscht, daß der dem § 15 zu Grunde liegende Gedanke in entsprechend einfacher Weise etwa durch die Worte wiedergegeben worden wäre: „wenn er (der Wirt) weiß, daß der Empfänger dem Trunk ergeben ist.“ So leichten Kaufs aber läßt der Text des § 15 den Ausleger nicht davon kommen. Die Strafe soll vielmehr nur dann eintreten, wenn der Wirt weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er durch die Kreditgewährung dem Gange des Empfängers zum übermäßigen Genuß geistiger Getränke Vorschub leistet. Nach diesem Wortlaut ist zur Verurteilung aus § 15 die Feststellung nicht ausreichend, daß dem Thäter die Neigung des Empfängers zum übermäßigen Genuß geistiger Getränke bekannt war; sie würde vielmehr nur dann stattfinden dürfen, wenn zu dieser Feststellung noch die weitere hinzuträte, daß der Thäter wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß er durch das Vorgen den Gang des Empfängers zum übermäßigen Genuß geistiger Getränke Vorschub leiste. Der Entwurf nimmt somit die Möglichkeit an, daß aus jener Kunde dieses Wissen oder Annehmenmüssen nicht unter allen Umständen folge. Wir bescheiden uns, bekennen aber, unsre Einbildungskraft vergeblich angestrengt zu haben, irgend ein Vorkommnis von der in § 15 vorausgesetzten Beschaffenheit zu ersinnen, das darnach angethan wäre, eine besondere Berücksichtigung des Gesetzgebers beanspruchen zu können. Wir dächten, daß durch das Vorgen des Getränks dem verderblichen Gange des Empfängers, wenn er damit behaftet ist, unter allen Umständen Vorschub geleistet würde, selbst wenn er ein Krösus wäre, denn auch einem solchen würde ohne das Vorgen wenigstens für den Augenblick die Gelegenheit entzogen werden, dem Laster zu fröhnen, die man ihm durch das Vorgen des Getränks gewährt.

Es erübrigt uns noch, uns gegen die dem § 15 eingefügte Alternative

„sofern er weiß oder den Umständen nach annehmen muß“ zu erklären. Sie ist dem Verfasser vielleicht entschlüpft in der Erinnerung an § 259 des Strafgesetzbuchs, der den als Fehler bestraft, der seines Vorteils wegen Sachen, von denen er „weiß oder den Umständen nach annehmen muß,“ daß sie durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind, verheimlicht u. s. w. Im letztern Falle handelt es sich um etwas Geschehenes. Dies kann Gegenstand des Wissens sein. Ob das Vorgen von geistigem Getränk dem Gange des Empfängers zum Trunk Vorschub leiste, ist dagegen lediglich Sache der Beurteilung von Ursache und Wirkung. Ein über eine „Annahme“ hinausgehendes Wissen ist logisch ausgeschlossen.

Ganz zuletzt müssen wir noch darauf hinweisen, wie große Bedenken der § 15 dem gewissenhaften Wirt bereiten und wie verführerisch der von ihm gewährte Spielraum auf den gewinnstüchtigen Wirt würde einwirken müssen.

(Schluß folgt)



Zur Beurteilung der Neger



ir haben alle Ursache, uns um den Charakter und die Fähigkeiten der Neger zu kümmern. Zu dem Anteil an dem Werke der Erziehung der heidnischen Afrikaner, den schon seit zwei Jahrhunderten unsere Missionare übernehmen, ist durch die Besitzergreifung ein viel größerer und noch verantwortungsvollerer der weltlichen Macht zugefallen. Man kann die Aufgabe der Kolonialpolitik fassen, wie man will, selbst rein als Ausbeutung politischer Güter und wirtschaftlicher Reichtümer, man stößt immer auf die Frage der Erziehung, und in höherer Auffassung ist die ganze Kolonialpolitik Erziehungspolitik. Die Religion, die politischen Erwägungen, das wirtschaftliche Interesse und jene Summe von Gefühlen und Mitgefühlen, die wir Menschlichkeit nennen, weisen alle auf diesen Punkt. Der Neger muß aus seinem Heidentum herausgerissen, aus seiner Sklaverei gelöst, aus seiner Trägheit vertrieben werden, und das ist vor allem notwendig wegen seiner Unentbehrlichkeit auf dem Boden, den er innehat, und auf dem wir oder andre ihn nicht ersetzen können, auf dem er aber in seinem wie in unserm Interesse mehr leisten muß als bisher. Der Neger trägt auch in seinem Charakter Merkmale, die der Kindheit und nicht der Reife eigen sind; er wird deswegen vielleicht niemals ganz selbständig werden können. Um so schwerere ist die Aufgabe der Europäer, die ihn in die Schule zu nehmen haben,